

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 29 (1979)

Heft: 3/4

Buchbesprechung: Die Urkunden der burgundischen Rudolfinger [bearb. v. Theodor Schieffer]

Autor: Brändli, Paul J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wagt wurde, allerdings nur aus militärischen Motiven und noch ohne die Folgen zu ermessen. Ähnlich sicherheitspolitisch motiviert war auch die Einrichtung der beiden spanischen Provinzen, wobei hier lange Zeit die römische Herrschaft nur mangelhaft strukturiert war, da sie nicht wie in Sizilien auf eine ausgebildete hellenistische Verwaltung (*lex Hieronica*) zurückgreifen und diese einfach übernehmen konnte. So betitelt denn der Autor zu Recht den zweiten Abschnitt mit «Herrschaft als Ausübung von Gewalt». In den folgenden Abschnitten zeichnet er den allmählichen Übergang zur Herrschaft als Organisation nach, immer jedoch mit dem Hinweis darauf, dass der Organisationsgrad in der Republik nie sehr hoch war. Überdies – dies ist das Thema des vierten und fünften Abschnittes – handelte Rom nicht im luftleeren Raum, sondern musste sich gerade bei der Ausdehnung seiner Herrschaft im Osten mit den ihm ursprünglich fremden Vorstellungen des griechischen Freiheitsbegriffes und der hellenistischen *civitas libera* auseinandersetzen und diese Vorstellungen inkorporieren. Wesentlich ist für die Beurteilung der Leistung der Republik das letzte Kapitel, in welchem D. auf die in der römischen Senatsaristokratie immanenten Grenzen der Herrschaftsausübung eingeht, die typisch sind für eine auf Gleichheit der Mitglieder beruhende schmale Regierungsschicht: Die römische Republik musste letztlich an der Aufgabe der Verwaltung des Weltreiches scheitern, war es ihr doch als extreme Aristokratie verwehrt, eine kompetente Berufsbeamten- schaft aufzubauen, die durch ihr Fachwissen ja den Aristokraten konkurrenziert hätte. Also stützte sie sich einerseits auf die Verwaltungsorgane der Untertanen, was diesen eine bemerkenswert grosse Freiheit einräumte, anderseits überdehnte sie doch ihre eigenen Möglichkeiten. Die staatstragende Schicht der Nobilität brach auseinander, denn die Verlockungen, die eigene Machtbasis zu Lasten der Standesgenossen mit Hilfe von grossen Provinzkommandos zu vergrössern, überwog; überdies militarisierte sich die Nobilität, und der Endzustand, der Kampf einzelner Grosser um die absolute Macht in der Republik, ist nur allzu bekannt.

Auf den Schlusseiten geht der Autor noch auf die gegenläufige Bewegung ein, die trotz der unvollkommenen Herrschaftsorganisation die Dauer des Reiches sicherstellte und zukunftsträchtig genug war, um im Prinzip weitergeführt zu werden. Es ist dies vornehmlich die Verleihung des Bürgerrechts am Fremde, d.h. die Herauslösung der Führungsschicht der Untertanen aus ihrem Verband und ihre Aufnahme in den Kreis der Herrschenden. In der Kaiserzeit trat dazu noch als weiteres wichtiges Band die einigende Klammer des Kaiserultes (S. Rez., *Historia* 25, 1976, S. 354f.). Das Buch zeigt in bester Weise, wie Themen der Alten Geschichte mit Hilfe des heutigen politologischen Instrumentariums angegangen und fruchtbar behandelt werden können.

Aarau

Regula Frei-Stolba

Die Urkunden der burgundischen Rudolfinger. Bearb. von THEODOR SCHIEFFER, unter Mitwirkung von Hans Eberhard Mayer. München, Monumenta Germaniae Historica, 1977. XIX, 496 S.

Der vorliegende Monumenta-Urkundenband ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Erstmals liegt damit für das rudolfingische Hochburgund eine umfassende Urkundenedition vor, deren Wert man dann annähernd ermessen kann, wenn man um den mangelhaften Editionsstand der Rudolfinger Urkunden weiss, vorab um den geradezu katastrophalen der zentralen Saint-Mauricer Gruppe. Für die schweizerische Geschichtsforschung ist der Band deshalb von besonderer Bedeutung, weil

das Kernland der burgundischen Rudolfinger zwischen Wallis, Jura und Basel lag, traditioneller Krönungsort der Nachfolger Rudolfs I. war Lausanne, die Königs- mächt basierte auf den Stützpunkten entlang der alten Römerstrasse über den Grossen St. Bernhard; die Pfalzen und Klöster St. Maurice, Vevey, Romainmôtier, Mou- don, Payerne und Solothurn bildeten das geopolitische Rückgrat ihrer Macht. Für die Italienpolitik der deutschen Kaiser bedeutete Hochburgund Brückenkopf und Schlüssel für die europäische Vorherrschaft. Dagegen beschränkte sich die Kontrolle über das niederburgundische Gebiet auf eine vorwiegend theoretische Amts- und Lehenshoheit. Leider ist es um die Quellenlage durchwegs schlecht bestellt, so sind von Rudolf I. ganze 10 Königsurkunden, zwei Privaturkunden und sechs Hinweise auf Deperdita sowie drei Konsensakten erhalten. Kein Wort von der Königserhe- bung im welfischen Hause St. Maurice im Jahr 888, Schweigen auch über den Machtkampf mit König Arnulf. Noch schlimmer steht es mit Rudolf II., von ihm ist kein einziges eigentliches Diplom überliefert, nur ein Placitum, ein Brief, ein Hin- weis auf ein Deperditum und zwei Konsensakten sind spärliche Zeugen seiner Regierung. Die Diplome, die Rudolf als König von Italien ausstellen liess, sind bereits 1910 von Schiaparelli ediert worden und hier nicht wiederholt. Von den zahlreichen wichtigen Ereignissen unter Rudolf II., so von der Expansionspolitik gegen Schwaben, der Heirat mit Berta, dem Lanzenhandel und dem niederburgun- disch-hochburgundischen Vertrag existieren keine Urkunden. Nur für die Zeit der ziemlich bedeutungslosen Herrscher Konrad des Friedfertigen und Rudolf des Fau- len fliessen die Urkunden reicher, die 50jährige Regierung Konrads ist mit 49 Texten vertreten, die 39jährige Rudolfs III. mit 89.

Um dieses schiefe Bild einigermassen zurechtzurücken, geht Schieffer in seiner Edition weit über die an den deutschen Königs- und Kaiserurkunden entwickelten MGH-Normen hinaus. So stellt er der Edition eine ausführliche historische Einlei- tung voran, eine wertvolle Hilfe für den angesichts der einseitigen Quellenlage verwirrten Benutzer. Weshalb hingegen auch die umfangreichen Kanzleiuntersu- chungen hineingepresst wurden, ist weniger ersichtlich und kaum nachahmenswert. Dankbar indes ist man den Herausgebern für die Aufnahme der ermittelten Deper- dita und der Konsensakten, wobei auch hier teilweise auf die handschriftliche Über- lieferung zurückgegriffen wurde, ohne «Editionen» mit diplomatischem Anspruch liefern zu wollen. Ungewöhnlich umfangreich sind auch die historisch-diplomati- schen Einleitungen zu den Einzelurkunden; diese laufen jedoch Gefahr, innert geraumer Zeit nicht mehr den aktuellen Forschungsstand zu repräsentieren und in ihrem Umfang allmählich immer mehr zum Ballast zu werden. Dass man im Varian- tenapparat die kopiale Überlieferung voll zu Wort kommen lässt, auch wenn sie für die Textherstellung entbehrlich ist, kann nur begrüßt werden, schliesslich ist das historische Interesse, das später der Urkunde entgegengebracht wurde, oft gerade so wichtig wie der Wortlaut des Originals. Der umfangreiche Register-Anhang folgt den bewährten Prinzipien der jüngeren Diplomata-Bände und braucht nicht weiter erläutert zu werden.

Wenn hier noch einige Bemerkungen angefügt werden, so soll das keine grund- sätzliche Kritik an der Qualität der Edition sein, haben doch zahlreiche Überprüfungen anhand der Faksimiles nicht die geringsten Abweichungen zutage gefördert. Trotzdem einige Einzelheiten: in D. Burg. 27,8 ist es ziemlich fragwürdig, den eindeutigen Verschrieb auctoritem im Text stehenzulassen, er gehört in den Appa- rat; D. 28,15: die Übernahme der Schreibweise Chuonradus des sonst miserablen E wirkt stark nach «Glättung», es müsste wohl nach C Chunradus übernommen wer-

den; D. 29: ob de Rivaz wirklich «sichtlich» den besten Text bietet, scheint mir nicht so sicher, in einigen Fällen könnte man ebensogut C in den Text nehmen. Es gehört zu den Editionsprinzipien der MGH, orthographische Abweichungen- auch signifikanter Art- im Wort- und Sachregister zu «normalisieren», was ich (im Zitat, nicht im Lemma) als ausgesprochen störend empfinde, weshalb eigentlich taucht z. B. D. 5,12 magestatis für maiestatis und D. 6,33 theoloneis für teloneis dort nicht mehr auf? Schrift-, Monogramm- und Siegelbeschrieb vermögen eine Abbildung nur ungenügend zu ersetzen und verwirren den Nichtspezialisten oft mehr, als sie ihm weiter helfen; es stellt sich die Frage, ob man nicht den Weg weitergehen sollte, wie er für Chrismon, Rekognitions- und Labarumzeichen schon von Friedrich Hausmann 1969 in seinem Konrad-Band beschritten wurde. Der «historia calamitatum» der Entstehungsgeschichte des vorliegenden Bandes – bereits 1942 erwarb Schieffer mit Einleitung, Kanzleiuntersuchung und Edition den Dr. habil. und konnte erst als Kölner Emeritus die Edition vorlegen – ist der viel zu umfangreiche Corrigenda- und Addenda-Nachtrag zuzuschreiben, die meisten Korrekturen sind damit ohnehin schon hoffnungslos beerdigt. Vermutlich aus dem gleichen Grund werden im Register nur auf fünf Zeilen genau Angaben gemacht, was sich nicht als praktisch erweist.

Alles in allem präsentiert sich aber der Band als sorgfältige Bestandesaufnahme des Forschungsstandes, als imponierender eigener Beitrag dazu und – wohl am wichtigsten – als Fundgrube für weitere Forschungen.

Wald

Paul J. Brändli

Adso Dervensis, De ortu et tempore Antichristi necnon et tractatus qui ab eo dependunt,
ed. D. VERHELST. Turnhout, Brepols, 1976. IX und 185 S. (Corpus Christianorum,
continuatio mediaevalis XLV.)

Adsos Traktat über das Erscheinen des Antichrist, das der Kleriker und spätere Abt von Montier-en-Der seiner Königin Gerberga zwischen 949 und 954 widmete, war eine der wichtigsten Grundlagen mittelalterlicher Eschatologie. In einer aktualisierenden Neufassung hatte Adso nämlich die aus der Antike bekannte Theorie der vier Weltreiche bis hin zum fränkischen Reich fortgeführt, dessen Könige das römische Reich repräsentieren und dadurch das Bestehen der irdischen Welt überhaupt garantieren; der letzte dieser fränkischen Könige werde dann schliesslich als Endkaiser nach Jerusalem ziehen und dort die Herrschaft niederlegen.

Die ausserordentliche Bedeutung dieser Schrift wird in der immensen Zahl der Handschriften und Variationen des Textes, die über das gesamte christliche Abendland verbreitet waren, deutlich. Verhelst hat nun den Versuch unternommen, das nahezu unübersichtliche Material zu ordnen und zu edieren, nachdem er sich in zwei früheren Aufsätzen bereits über die Quellen Adsos geäussert hatte (Rech. de Théol. ancienne et mediév. 40, 1973, 52–103; Tijdschr. voor gesch. 90, 1977, 1–10). Die Neuedition konnte sich auf nur eine brauchbare und bisher auch benutzte Ausgabe des Textes durch Ernst Sackur (Sybillinische Texte und Forschungen, Halle 1898) stützen, der allerdings insgesamt nur vier alte Handschriften zu Grunde gelegt hatte, von denen wiederum nur eine nach den Ergebnissen Verhelst zur Edition der eigentlichen ersten Fassung der Schrift Adsos herangezogen werden kann. Verhelst verzichtet darum auf einen Vergleich mit der Sackurschen Ausgabe in seinem Apparat; dies ist darum recht bedauerlich, weil jene Ausgabe Grundlage aller bisherigen